

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 17. Juli 1964

50. Stück

**149.** Bundesgesetz: Änderung des Rechtspflegergesetzes.

**150.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

**151.** Bundesgesetz: Änderung des Verwaltergesetzes 1952.

**152.** Bundesgesetz: Hypothekarische Belastung von bundeseigenen Liegenschaften wegen Aufnahme von Wohnhaus-Wiederaufbaudarlehen zwecks Wiederaufbaues von kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Wohnhäusern.

**149.** Bundesgesetz vom 17. Juni 1964, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, wird geändert wie folgt:

1. Die Z. 2 des § 4 hat zu lauten:

„2. Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse;“

2. Die Überschrift des § 16 hat zu lauten:

„Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse.“

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse umfaßt die Geschäfte nach den §§ 8 bis 10 des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse und die damit zusammenhängenden Verfügungen nach dem eben genannten Bundesgesetz.“

### Artikel II.

Der Wirkungskreis der Gerichtsbeamten, die für das Arbeitsgebiet Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages zum Rechtspfleger bestellt worden sind, umfaßt auch die Angelegenheiten der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus                      Schärf                      Broda

**150.** Bundesgesetz vom 17. Juni 1964, mit dem das Bundesgesetz vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 2 des Bundesgesetzes vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden; bei nichteigenberechtigten Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Die Zustimmung umfaßt das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.

(2) Personen, die an der öffentlichen Schutzimpfung teilnehmen wollen, haben sich spätestens acht Wochen vor dem öffentlichen Impftermin (§ 3) für die erste Teilimpfung oder für eine Auffrischungsimpfung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, können sie bei dieser öffentlichen Schutzimpfung nur nach Maßgabe des vorhandenen Impfstoffes berücksichtigt werden.“

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus                      Schärf                      Proksch

**151. Bundesgesetz vom 1. Juli 1964, mit dem das Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953, geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Der § 2 Abs. 1 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, wird wie folgt geändert:

1. Am Schluß der Bestimmung unter lit. e wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

2. Nach der Bestimmung unter lit. e wird folgende Bestimmung angefügt:

„f) die Angehörige eines Staates sind, in welchem Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger, juristischer Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Österreich haben, von konfiskatorischen Maßnahmen betroffen sind.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Schärf**

Klaus

Schmitz

**152. Bundesgesetz vom 1. Juli 1964, betreffend hypothekarische Belastung von bundeseigenen Liegenschaften wegen Aufnahme von Wohnhaus-Wiederaufbaudarlehen zwecks Wiederaufbaues von kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Wohnhäusern.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die nachfolgenden bundeseigenen Liegenschaften in Höhe der nachstehend angeführten Beträge hypothekarisch zu belasten:

- Grundstücke Nr. 4811/50 und 4811/51, EZ. 6705, KG. Wiener Neustadt-Vorstadt (Wiener Neustadt, Neunkirchnerstraße 51—53) ... mit S 4,182.000.—
- Grundstück Nr. 599/5, EZ. 943, KG. Hirschstetten (Wien XXII., Stadlauerstraße 23—25) ..... mit S 6,115.300.—
- Grundstück Nr. 501, EZ. 2946, KG. Simmering (Wien XI., Geiselbergstraße Nr. 44) ..... mit S 3,503.300.—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Schärf**

Klaus

Schmitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.